

Ordnung der Ressorts im Badischen Turner-Bund e.V.

beschlossen 28.03.2026

INHALT

1. Ziele und Aufgaben	2
2. Geltungsbereich	2
3. Zusammensetzung der Ressorts	2
4. Aufgaben und Zuständigkeiten	3
5. Abstimmungen	3
6. Beachten der Wirtschaftlichkeit	3
7. Inkrafttreten der Ressortordnung	3

1. ZIELE UND AUFGABEN

Die Ziele und Aufgaben ergeben sich aus der Satzung des BTB. Der BTB widmet sich der Pflege und der Förderung des Turnens, das sich zu zeitgemäßen Formen vielseitiger Sportausübung entwickelt hat. Durch die Zuordnung der Fachgebiete bzw. Sportarten/Disziplinen/Projekte/Aufgaben zu einzelnen Ressorts ist die Vertretung in den Führungsgremien der Verbandsbereiche (Bereichsvorstand oder Lenkungsteam) sichergestellt und die Zuordnung neuer Sportarten zu Ressorts möglich.

2. GELTUNGSBEREICH

Durch die Ordnung für alle Ressorts werden die Rahmenbedingungen festgelegt, nach denen die Mitglieder der Ressorts arbeiten. Sie ist verbindlich für alle Ressorts im BTB. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

3. ZUSAMMENSETZUNG DER RESSORTS

Die Ressorts setzen sich aus dem/der Vorsitzenden und den Landesfachwarten/Landesfachwartinnen oder Vertretern/Vertreterinnen der zugeordneten Fachgebiete bzw. Sportarten/Disziplinen/Projekte/Aufgaben zusammen. Die Zusammensetzung regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Ressorts.

Jedes Ressort kann mit Zustimmung des Führungsgremiums des zuständigen Verbandsbereichs weitere Mitglieder kooptieren. Diese sind nicht stimmberechtigt.

3.1 Zuordnung der Fachgebiete auf die Ressorts in den Verbandsbereichen

Verbandsbereiche, deren Ressorts keine Fachgebiete zugeordnet sind, werden im Folgenden nicht genannt.

3.1.1 Im Bereichsvorstand Wettkampfsport werden zugeordnet:

- dem Ressort Gerätturnen die Fachgebiete Gerätturnen weiblich, Gerätturnen männlich
- dem Ressort Gymnastik die Fachgebiete Rhythmische Sportgymnastik, Allgemeine Gymnastik, Dance, Gymnastik und Tanz
- dem Ressort Turnspiele die Fachgebiete Faustball, Indiacap, Prellball, Ringtennis
- dem Ressort Mehrkämpfe die Fachgebiete Leichtathletik, Schwimmen, Friesenkampf
- dem Ressort Individualsportarten die Fachgebiete Aerobic, Rope Skipping, Rhönradturnen, Orientierungslauf, Trampolinturnen, Capoeira

3.1.2 Im Bereichsvorstand Turnen/GYMWELT werden zugeordnet:

- dem Ressort Natursport die Fachgebiete Wandern und Schneesport
- dem Ressort Vorführungen das Fachgebiet Turnermusik

3.2 Einberufung

Die Ressorts treten mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Dieser fertigt ein Protokoll oder lässt ein solches fertigen.

4. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

4.1. Aufgaben der Ressorts

Die Ressorts sind für die Vertretung der ihnen zugeordneten Fachgebiete und Sportarten/Disziplinen/Projekte/Aufgaben im Führungsgremium des zuständigen Verbandsbereichs verantwortlich. Sie koordinieren die Belange der Fachgebiete unter Berücksichtigung sportartspezifischer Aspekte. Eine verbindliche Aufgabenfestlegung für das jeweilige Ressort wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese wird vom Präsidium erlassen.

4.2. Aufgaben der gewählten Fachgebietsvertreter/-innen im Ressort

Die Aufgaben der gewählten Vertreter/-innen werden in der Geschäftsordnung des Ressorts festgelegt.

5. ABSTIMMUNGEN

Das Ressort ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, wenn die Satzung des BTB oder eine Ordnung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

6. BEACHTEN DER WIRTSCHAFTLICHKEIT

Im gesamten Ressort einschließlich der Fachgebiete ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Sitzungen und Tagungen sollen generell, auch wenn sie in Ordnungen aufgeführt sind, nur bei konkretem Bedarf stattfinden. In Ordnungen vorgesehene Gremien sollen nur gebildet werden, wenn sie aktuell erforderlich sind. Soweit die Einladung zusätzlicher Personen durch Ordnung ermöglicht ist, soll davon nur bei unabweisbarem Bedarf Gebrauch gemacht werden.

7. INKRAFTTRETEN DER RESSORTORDNUNG

Der Hauptausschuss des BTB hat diese Ordnung am 28.03.2026 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.